



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2783

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.03.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter*innen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Besetzung seiner Ausschüsse entsprechend des als **Anlage 1** beigefügten **einheitlichen Besetzungsvorschlages**.

Alternative a)

Einigung für die zuvor aufgelösten und wieder neu gebildeten Ausschüsse:

Die Ratsmitglieder einigen sich auf den als Anlage 1 vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag für die neu zu besetzenden Ausschüsse, der zum Protokoll zu nehmen ist (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie beratende Mitglieder).

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlages.

Alternative b)

Per Listenwahl zusammengesetzte Ausschüsse:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse wurden unter Beachtung der Grundsätze der Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt. Eine Ausfertigung der Ausschussbesetzungsliste, aus der sich die gewählten stimmberechtigten Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger), die ggf. beratenden Mitglieder (sachkundige Einwohner) sowie die Stellvertreter*innen ergeben, wird der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

2. Bestellung beratender Mitglieder

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Herr Diekmann wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für _____ bestellt.

Herr Krey wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für _____ bestellt.

Begründung

Zu 1. Wahl der Ausschussmitglieder, der sachkundigen Bürger*innen sowie der Stellvertreter*innen und beratende Mitglieder

Allgemeines

Die Stärke der Ausschüsse sowie das Verhältnis „Ratsmitglieder/sachkundige Bürger*innen/sachkundige Einwohner*innen bzw. beratende Mitglieder“ werden bis auf den Vergabeausschuss beibehalten. Hier entfällt zukünftig das beratende Mitglied aus der ehemaligen Fraktion Die Linke.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Ausschussbesetzungen ist ein Vorschlag der Verwaltung. Es wurden dabei die zurzeit bestehenden Besetzungen angenommen und dort Lücken gelassen, wo noch Vorschläge zur Besetzung fehlen. Dies dient als Basis für die im Vorfeld von den Fraktionen zu erzielende Einigung zur Besetzung der Gremien als einzigen und einheitlichen Wahlvorschlag.

Basis für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter je Ratsfraktion bildet hierbei das Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer.

Sofern sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen, wird dieser der Vorlage beigefügt (Anlage 1) und über diesen abgestimmt.

Die Besetzung wurde entsprechend der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer unter den aktuellen Mehrheitsverhältnissen (5 Fraktionen, 46 in Fraktionen organisierte Ratsmitglieder) im Rat ermittelt, siehe auch Anlage 2:

Ausschussgröße 23 Mitglieder	Ausschusssitze
CDU	9 + Los
SPD	6 + Los
Bündnis 90 / Die Grünen	4
Die Unabhängigen	1 + Los
FDP	1 + Los

Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat regelt gemäß § 58 Abs. 1 GO NW die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Sofern Spezialgesetze keine anderen Regelungen treffen, sind hinsichtlich der Besetzung der einzelnen Gremien folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO vorgesehenen Ausschüsse (Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss) neben **Ratsmitgliedern** auch **sachkundige Bürger*innen** bestellt werden.
- Bei Ausschussbildung darf die Anzahl der sachkundigen Bürger*innen gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NW stellt dem Rat die Bestellung **stellvertretender Ausschussmitglieder** grundsätzlich frei. Der Rat der Stadt Hennef hat sich für die in § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennef geregelte Stellvertretung entschieden: Jedes **Ratsmitglied**, das einem Ausschuss nicht angehört, kann jedes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende **Sachkundige Bürger*innen** benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder.

Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der Sachkundigen Bürger*innen nicht dazu führt, dass die Zahl der Sachkundigen Bürger*innen die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.

Einheitlicher Besetzungsvorschlag

Nach der Neubildung der Ausschüsse erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder, die sich weitestgehend nach § 50 Abs. 3 GO NW richtet.

Nach der Systematik dieser Vorschrift sind die Fraktionen zunächst dazu aufgerufen, eine Einigung in der Frage der Besetzung der Ausschüsse zu erzielen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Gelingt die Einigung in dem gerade beschriebenen Sinn, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder (der Bürgermeister darf hierbei nicht mitstimmen) für die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Sollte ein weiterer Wahlvorschlag vorgelegt werden oder sollte es Einwände gegen den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag geben, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW gescheitert und das Verhältniswahlverfahren durchzuführen.

Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen **einstimmigen** Beschluss des Rates gebilligt werden. Nach § 50 Abs. 5 GO NRW werden Enthaltungen und ungültige Stimmen dabei nicht berücksichtigt. **Bei einer Gegenstimme ist das Einigungsverfahren gescheitert.**

Ein einheitlicher Wahlvorschlag (Einigung) kann auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren Hare / Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW hat der Bürgermeister bei der Besetzung der Ausschüsse durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl kein Stimmrecht.

Zu 2. Bestellung beratender Mitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 10 GO NRW hat ein Ratsmitglied (Herr Diekmann und Herr Krey) das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für die Pflichtausschüsse. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss mit beratender Stimme zu bestellen.

Herr Diekmann hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss _____ mitzuwirken.

Herr Krey hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss _____ mitzuwirken.

Notwendig ist eine Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. **Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.**

Hennef (Sieg), den 02.03.2021

Mario Dahm
Bürgermeister